

### **SATZUNG**

Danckelmannstraße 9  $\cdot$  14059 Berlin Tel: (030) 2639 18-0  $\cdot$  Fax (030) 2639 1818 www.berlinerbuchhandel.de

### **INHALT**

	§	1	Name,	Zweck,	Sitz des	Landesverbandes	· Seite 2
--	---	---	-------	--------	----------	-----------------	-----------

- $\S$  2 Aufgabenverteilung zwischen Landesverband und Börsenverein  $\cdot$  Seite 2
- § 3 Satzungsharmonie · Seite 2
- § 4 Gestufte Mitgliedschaft · Seite 3
- § 5 Länderrat · Seite 3
- § 6 Aufgaben des Länderrats · Seite 3
- § 7 Zusammensetzung des Länderrats · Seite 4
- § 8 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats · Seite 4
- § 9 Öffentlichkeit und Sekretariat · Seite 5
- § 10 Ehrenmitgliedschaft · Seite 5
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder · Seite 5
- $\S$  12 Organe und Gliederung des Landesverbandes  $\cdot$  Seite 6
- § 13 Mitgliederversammlung · Seite 7
- § 14 Vorstand und Beisitzer/innen · Seite 8
- § 15 Ausschüsse · Seite 10
- § 16 Kassenprüfer/innen · Seite 11
- § 17 Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften · Seite 12
- § 18 Geschäftsführung und Geschäftsstelle · Seite 13
- § 19 Auflösung des Landesverbandes  $\cdot$  Seite 13

### § 1 Name, Zweck, Sitz des Landesverbandes

- (1) Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., nachfolgend Landesverband genannt, ist eine rechtlich selbständige, regionale Untergliederung des Gesamtvereins Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., nachfolgend Börsenverein genannt. Er ist der Zusammenschluss der in den Bundesländern Berlin und Brandenburg tätigen Firmen des herstellenden und verbreitenden Buchhandels.
- (2) Er vertritt, wahrt und fördert die Interessen seiner Mitglieder und erstrebt die kollegiale Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander.
- (3) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den gesamten Buchhandel gehören zu den Aufgaben des Börsenvereins; ihn unterstützt der Landesverband bei der Wahrnehmung der Gesamtinteressen des deutschen Buchhandels.
- (4) Die T\u00e4tigkeit des Landesverbands ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gesch\u00e4ftsbetrieb gerichtet. Sein Sitz ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgabenverteilung zwischen Landesverband und Börsenverein

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Landesverband und dem Börsenverein ergibt sich aus dem in Anhang II aufgeführten Aufgabenkatalog. Anhang II muß stets Anhang II zur Satzung des Börsenvereins entsprechen.

### § 3 Satzungsharmonie

- (1) Die Satzung des Landesverbands darf den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins nicht widersprechen.
- (2) Satzungsändernde Beschlüsse sind unverzüglich nach der Beschlussfassung dem Länderrat vorzulegen. Der Länderrat hat das Recht, satzungsändernde Beschlüsse des Landesverbandes, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins zuwiderlaufen, zu suspendieren. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Mehrheit der Stimmen des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der übrigen in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände.
- (3) Der Länderrat kann den Landesverband aus dem Börsenverein ausgliedern, wenn dieser einen nach § 3 Abs. (1) suspendierten, satzungsändernden Beschluss nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Länderrat durch eine Regelung ersetzt, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins entspricht. Gleiches gilt, wenn das Verhalten des Landesverbandes das Ansehen oder die Interessen des Börsenvereins oder der Gesamtheit seiner Mitglieder gröblich schädigt. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Mehrheit der Stimmen des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der Landesverbände.

#### § 4 Gestufte Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband wird durch Aufnahme in den Börsenverein erworben. Sie setzt voraus, dass das Mitgliedsunternehmen seinen Sitz im Gebiet des Landesverbandes hat.
- (2) Verfügt ein Mitgliedsunternehmen des Börsenvereins, das seinen Sitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes hat, über Tochter- oder Filialunternehmen im Gebiet des Landesverbands, so sind diese Tochter- oder Filialbetriebe je Unternehmen außerordentliche Mitglieder des Landesverbands. Sofern diese Unternehmen rechtlich unselbständig sind und selbst keinen Beitrag an den Landesverband zahlen, haben sie bei Wahlen und Abstimmungen je Unternehmen nur eine Stimme. Ebenso können sie das passive Wahlrecht im Landesverband nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.
- (3) Verstößt ein Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen des Landesverbandes, so kann dieser ein Ausschlussverfahren beim Länderrat des Börsenvereins beantragen.

#### § 5 Länderrat

- (1) Der Länderrat vollzieht die Willensbildung des Börsenvereins als Gesamtverein (§ 1) in allen Fragen und Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen des Börsenvereins und der in ihn eingegliederten Landesverbände betreffen.
- (2) Durch den Länderrat wirken die Landesverbände bei der Erfüllung der organisatorischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Aufgaben des Börsenvereins mit.

### § 6 Aufgaben des Länderrats

- (1) Der Länderrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Entscheidung aller Fragen, die die Mitgliedschaft im Börsenverein betreffen (mit Ausnahme der Ehren-Mitgliedschaft), und die damit verbundene Aufstellung und Änderung der Aufnahme- und Ahndungsordnung des Börsenvereins;
  - 2. die Entscheidung aller Fragen, die das Verhältnis von Börsenverein und Landesverbänden innerhalb des Gesamtvereins Börsenverein betreffen;
  - 3. die Entscheidung über alle Maßnahmen, die gemäß § 3 zur Herstellung der Satzungsharmonie im Gesamtverein erforderlich sind;
  - die Entscheidung aller Fragen, die ein einheitliches Erscheinungsbild des Börsenvereins und der Landesverbände im Außenauftritt betreffen (Cor-porate Identity / Corporate Design);
  - die Festsetzung der für alle Mitglieder des Börsenvereins geltenden Staffelung der Bemessungsgrundlage, der Beitragsordnung des Gesamtvereins und der Aufnahmegebühr in den Börsenverein;
  - die Überprüfung, ob die von einem Landesverband oder vom Börsenverein beabsichtigte Veränderung des Mitgliedsbeitrags geeignet ist, den Zielen des Gesamtvereins Schaden zuzufügen;

- 7. die Festsetzung der Aufteilung der Aufnahmegebühr zwischen dem Börsenverein und den Landesverbänden, der Verteilung der von Unternehmen mit Filialbetrieben zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie der Gebühren für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und die zentrale Mitgliedsbetreuung;
- 8. die Aktualisierung des Anhang I (beigetretene Landesverbände);
- 9. die Aufstellung und laufende Aktualisierung eines Katalogs von Dienstleistungen, die vom Börsenverein und den Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern zu erbringen sind und der dieser Satzung als Anhang II (§ 2 ) beigefügt ist;
- 10. die Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der von Börsenverein und Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern übernommenen Aufgaben;
- 11. die Koordination überregionaler Maßnahmen oder Werbeaktivitäten, die in Zusammenarbeit der buchhändlerischen Verbände durchgeführt werden;
- 12. die Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrats, der die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe des Börsenvereins und der Landesverbände lenkt;
- 13. die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats über die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe;
- (2) Der Länderrat kann gegen den Börsenverein oder einzelne Landesverbände Maßnahmen ergreifen, wenn diese ihre gegenüber den Mitgliedern übernommenen Pflichten nicht einhalten oder die ihnen im Gesamtverein übertragenen und im Anhang II dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere kann er förmliche Ermahnungen aus-sprechen und Fristen für die Behebung des zur Ermahnung führenden Mangels setzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.
- (3) Der Länderrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

### § 7 Zusammensetzung des Länderrats

Der Länderrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Börsenvereins und den Vorsitzenden der in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände. Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Länderrat angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.

### § 8 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats

- (1) Der Länderrat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Börsenvereins oder eine Mehrheit der Vorsitzenden der Landesverbände dies verlangt.
- (2) Bei den Sitzungen des Länderrats können sich die Vorsitzenden der Landesverbände durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände vertreten lassen. Sonstige Vertretung ist nicht zulässig.

- (3) Der Termin der Sitzungen des Länderrats muss, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, spätestens vier Wochen im voraus allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung soll möglichst gleichzeitig, spätestens aber drei Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsteher des Börsenvereins gemeinsam mit dem durch die Vorsitzenden der Landesverbände bestimmten Sprecher der Landesverbände einberufen. Der Vorsteher des Börsenvereins und der jeweilige Sprecher der Landesverbände wechseln sich im Vorsitz bei den Sitzungen des Länderrats ab. Die Geschäftsführer/ innen von Börsenverein und Landesverbänden können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Länderrats hat eine Stimme.
- (6) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Börsenvereins und mindestens die Hälfte der Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig.
- (7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, bedürfen alle Beschlüsse des Länderrats jeweils der einfachen Mehrheit der Stimmen innerhalb des Vorstands des Börsenvereins und innerhalb der Gruppe der Vorsitzenden der Landesverbände.
- (8) Das Nähere zu den Sitzungen und der Beschlußfassung des Länderrats regelt die Geschäftsordnung.

### § 9 Öffentlichkeit und Sekretariat

- (1) Die Sitzungen des Länderrats sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit von Mitgliedern zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann ausnahmsweise vorgesehen werden.
- (2) Das Sekretariat des Länderrats ist beim Börsenverein angesiedelt.

### § 10 Ehrenmitgliedschaft

Die Jahreshauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Buchhandel verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und sind nicht Mitglieder im Sinn der Satzung.

### § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaftsrechte werden in der Mitgliederversammlung von einer jeweils vom Mitglied bestimmten Person wahrgenommen. Diese Person muss dem Mitgliedsunternehmen angehören. Zur Wahrnehmung von Ehrenämtern sind Unternehmensangehörige der Mitglieder befugt. Das Amt ist an die Person gebunden, eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt zu wählen, Anträge zu stellen, abzustimmen, alle vom Landesverband geschaffenen Einrichtungen sowie Rat und Schutz im Rahmen des Aufgabenbereiches des Landesverbands in Anspruch zu nehmen.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse des Landesverbands gewissenhaft zu erfüllen; den Handelsbrauch zu beachten; den ihm anvertrauten Auszubildenden eine gründliche Fachausbildung nach Möglichkeit unter Einbeziehung des Angebots der Schulen des Deutschen Buchhandels zu geben; die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen; von allen den Landesverband wesentlich berührenden Geschehnissen und Maßnahmen des Mitglieds unverzüglich der Geschäftsstelle Kenntnis zu geben; dem Landesverband und seinen Organen zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Unterstützung zu gewähren, insbesondere erbetene Auskünfte fristgemäß zu erteilen; alle ihm vertraulich zugegangenen Mitteilungen auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft vertraulich zu behandeln. Das gilt sinngemäß auch für Unternehmensangehörige der Mitglieder, die Ehrenämter wahrnehmen oder wahrgenommen haben.
- (4) Mehrere Unternehmensangehörige desselben Mitglieds oder von Mitgliedern, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand des Landesverbands angehören.
- (5) Mitgliedsunternehmen, deren Inhaber Empfänger von Leistungen des Sozialwerkes des Deutschen Buchhandels sind, sind für die Dauer der Unterstützung von der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge befreit.
- (6) Die Tätigkeit im und für den Vorstand ist ehrenamtlich. Im Rahmen einer Amtsführung entstehende Kostenwerden erstattet.

### § 12 Organe und Gliederung des Landesverbandes

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
  - 1. die Mitgliederversammlung
  - 2. der Vorstand, beraten durch die Beisitzer/innen
  - 3. der Länderrat
  - 4. die Ausschüsse
  - a) der Wahlausschuss
  - b) der Satzungs- und Rechtsausschuss
  - c) die Fachausschüsse
  - 5. die Kassenprüfer/innen
  - 6. die/der Geschäftsführer/in
- (2) Der Landesverband gliedert sich in:
  - 1. Fachgruppen
  - a) Herstellender Buchhandel (einschließlich Verlagsvertreter)
  - b) Verbreitender Buchhandel (einschließlich Zwischenbuchhandel)
  - 2. Arbeitsgemeinschaften

(3) Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem jeweiligen Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Entsprechendes gilt für die Sitzungen der anderen Organe und der Fachgruppen dann, wenn Beschlüsse festzuhalten sind. Beschlüsse sind wörtlich aufzuführen.

### § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliedersammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Landesverbands sowie über die Erhebung von Umlagen, Änderungen der Satzung und Auflösung des Landesverbands (§ 19). Am Erscheinen zur Mitgliederversammlung verhinderte Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmvertretungen übernehmen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden; sie ist mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand schriftlich einzuberufen muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten und, sofern Wahlen stattfinden, die Wahlvorschlagslisten des Wahlausschusses.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, Jahresabschlusses, Haushaltsvoranschlages,
  - 2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
  - 3. Entlastung des Vorstandes,
  - 4. Wahl des Vorstandes,
  - 5. Wahl der Beisitzer/innen,
  - 6. Wahl des Wahlausschusses,
  - 7. Wahl des Satzungs- und Rechtsausschusses,
  - 8. Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung des Jahresbeitrags des Landesverbandes.
- (4) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt; er ist dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens 30 Mitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt wird. In diesen Fällen beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche; die Einladung muss Begründung, Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem/einer/einem 1. Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter/in geleitet oder von einer/einem von ihnen bestimmten Versammlungsleiter/in.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder vertreten sind.

- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder ihrem/r bzw. seinem/r Vertreter/in. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene, bei der Auszählung nicht zu berücksichtigende Stimmen. Bei Wahlen gilt diejenige/derjenige als gewählt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand der/des Wahlleiters/leiterin. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die eine Veränderung des Vereinszwecks zur Folge haben, bedürfen sowohl der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder als auch der Anwesenheit (einschließlich Vertretung) von 3/4 der Mitglieder des Landesverbandes.

  Ist letztgenannte Voraussetzung nicht gegeben, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit das schriftliche Verfahren beschließen. Hierzu teilt der Vorstand allen Mitgliedern die Beschlussanträge schriftlich mit der Aufforderung mit, bis zu einem bestimmten Datum, das nicht früher als zwei Wochen und nicht später als drei Wochen nach Absendung liegen soll, über die Beschlussanträge schriftlich abzustimmen. Zu dieser wiederholten Beschluss-fassung ist eine Beteiligung von 3/4 aller Mitglieder an dem schriftlichen Verfahren sowie eine Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung sein sollen, müssen in der Tagesordnung enthalten sein. Sie müssen mit Begründung vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn es die Mitgliederversammlung beschließt.
- (10) Bei der Wahl des Vorstandes sind zunächst Kandidaten/innen wählbar, die in den Wahlvorschlagslisten des Wahlausschusses genannt sind. Für den Fall, daß ein Amt nicht durch Wahl von Kandidaten/innen aus den Wahlvorschlagslisten des Wahlausschusses besetzt werden kann, können Kandidaten/innen, die nicht fristgemäß vorgeschlagen wurden oder erst in der Hauptversammlung aus deren Mitte aufgestellt werden, gewählt werden, wenn sie mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- (11) Die/der Versammlungsleiter/in bestimmt, ob eine Abstimmung oder Wahl offen oder geheim durchzuführen ist. Wenn drei anwesende Mitglieder dies verlangen, muss geheim abgestimmt werden.

### § 14 Vorstand und Beisitzer/innen

- (1) Der Vorstand
  - Der Vorstand leitet den Landesverband entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder im Rahmen der Satzung.
  - 2. Der Vorstand besteht aus 6 oder 7 Mitgliedern:
    - einer/einem 1. Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten 1. Vorsitzenden
    - 2. Vorsitzenden/r als ihr/e bzw. sein/e Vertreter/in
    - Schatzmeister/in
    - stellvertretenden/r Schatzmeister/in
    - Schriftführer/in
    - stellvertretenden/r Schriftführer/in

Wenn die Mitgliederversammlung dies bei der Wahl des Vorstands so bestimmt, werden zwei gleichberechtigte 1. Vorsitzende bestellt, die der gleichen Fachgruppe angehören. Für diesen Fall gilt das folgende:

- a) die beiden 1. Vorsitzenden haben bei Abstimmungen im Vorstand nur eine gemeinsame Stimme,
- b) über die Ausübung des Stimmrechts stellen die 1. Vorsitzenden nach Möglichkeit Einvernehmen her,
- c) jede/jeder 1. Vorsitzende allein gilt stets als berechtigt, die gemeinsame Stimme abzugeben,
- d) einer solchen Stimmabgabe kann die/der andere 1. Vorsitzende nur bei Anwesenheit und nur sofort widersprechen,
- e) im Fall eines solchen Widerspruchs gilt die Stimme als nicht abgegeben,
- f) die 1. Vorsitzenden sollen für den Bereich ihrer Aufgaben einen Geschäftsverteilungsplan beschließen und sich, soweit nötig, laufend über die Ausübung ihrer Ämter abstimmen,
- g) die 1. Vorsitzenden haben insbesondere miteinander abzustimmen, wer von ihnen tätig wird, wenn der Sache nach nur eine Person als 1. Vorsitzende/r handeln kann, Buchstabe c gilt in diesen Fällen sinngemäß,
- h) die Beschränkung auf eine gemeinsame Stimme gilt auch in anderen Organen und Gremien des Verbandes, in denen die/der 1. Vorsitzende qua Amt eine Stimme hat, sie beschränkt jedoch nicht das zum Amt gehörende Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht, auch nicht die Stimmabgabe als Verbandsmitglied,
- i) wenn eine 1. Vorsitzende/ ein 1. Vorsitzender während der Wahlperiode ausscheidet, kommt es nicht zum Aufrücken nach Nr. 5 Satz 2 ff.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihrer Funktion von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 4. Sein Amt beginnt mit dem Ende der Versammlung, auf der er gewählt wurde und endet mit dem Beginn der Amtsperiode des nachfolgenden Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch maximal drei Amtsperioden hintereinander dem Vorstand angehören. Eine erneute Wahl in den Vorstand ist danach erst nach Ablauf einer weiteren Amtsperiode möglich.
- 5. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen der herstellende Buchhandel einerseits und der verbreitende Buchhandel andererseits nach Stimmen paritätisch vertreten sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so rückt die/der entsprechende Stellvertreter/in in seine/ihre Funktion, wenn es sich bei dem betreffenden Vorstandsmitglied nicht selbst um eine/n Stellvertreter/in handelt. Der Vorstand kooptiert aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer/innen, unter Berücksichtigung der Fachgruppenparität ein Ersatzmitglied in die Funktion des aufgerückten Vorstandsmitglieds bzw., sofern ein stellvertretendes Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, in dessen Funktion. Das Ersatzmitglied ist von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode zu bestätigen.

- 6. Bei jeder Wahl des Vorstandes sollen zwei Ämter des Vorstandes durch Mitglieder besetzt werden, die dem bisherigen Vorstand nicht angehörten.
- 7. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 8. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmen des Vorstandes vertreten sind. Zugleich muss die/der 1. Vorsitzende bzw eine/einer der 1. Vorsitzenden oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in anwesend sein.
- Der Vorstand muss regelmäßig Sitzungen abhalten, zu denen alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer/innen einzuladen sind, um die laufenden Landesverbandsarbeiten mit ihnen zu beraten.
- 10. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe der zu behandelndenThemen zu verlangen.
- 11. Die/der 1. Vorsitzende falls bestellt, beide 1. Vorsitzenden und ihre/e bzw. sein/e Vertreter/in sind Vorstand gemälß § 26 BGB. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Verhältnis zum Arbeitgeberverband der Verlage und Buchhandlungen Berlin-Brandenburg e.V. sind die Vertreter vom Selbstkontrahierungsverbot befreit. Im Innenverhältnis gilt jedoch die Einschränkung, dass von dieser Befreiung nur Gebrauch gemacht wird, wenn es im Interesse des Landesverbandes geboten ist.
- 12. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds, einer/s Beisitzerin/Beisitzers oder der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung gesetzt werden.

### (2) Die Beisitzer/innen

- 1. Die Beisitzer/innen beraten den Vorstand. Sie nehmen an allen Vorstandssitzungen teil. Bei Abstimmungen sind sie nicht stimmberechtigt.
- 2. Höchstens sechs Beisitzer/innen werden unter Wahrung der Fachgruppenparität von der Jahreshauptversammlung nach der Liste des Wahlausschusses oder aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Hinzu kommen als Beisitzer/innen kraft Amtes die Verbandsmitglieder, die der Abgeordnetenversammlung oder dem Vorstand des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels angehören. Sie können von der Jahreshauptversammlung oder vom Vorstand mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragt werden.

### § 15 Ausschüsse

### (1) Der Wahlausschuss

- Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern unter Wahrung der Fachgruppenparität. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Er wählt eine/n Sprecher/in und deren/dessen Stellvertreter/in.
- 2. Die/der Sprecher/in des Wahlausschusses oder ihr/e / sein/e Stellvertreter/in leitet die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen.

- 3. Der Wahlausschuss wird in der Jahreshauptversammlung gewählt, die nach der Neuwahl eines Vorstands stattfindet. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 4. Alle von Mitgliedern eingehenden Vorschläge, soweit sie nach der Satzung zulässig sind und soweit die Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit sind, werden vom Wahlausschuss in einer Wahlvorschlagsliste zusammengefaßt.

### (2) Der Satzungs- und Rechtsausschuss

- 1. Der Satzungs- und Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern; beide Fachgruppen müssen vertreten sein. Er wählt eine Sprecherin/einen Sprecher.
- Der Satzungs- und Rechtsausschuss unterstützt den Vorstand auf dessen Verlangen in wichtigen Landesverbandsangelegenheiten und das Landesverbandswesen betreffenden Rechtsfragen.
- 3. Der Satzungs- und Rechtsausschuss wird in der Jahreshauptversammlung gewählt, die nach der Neuwahl eines Vorstands stattfindet. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre.

#### (3) Fachausschüsse

- Der Vorstand ist verpflichtet, nach Bedarf Fachausschüsse zu berufen und ihre Aufgaben, ihre Zusammensetzung und die Dauer ihrer Tätigkeit während seiner Amtszeit zu bestimmen.
- 2. Die Sprecher/innen, von dem jeweiligen Fachausschuss gewählt, nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit Punkte der Tagesordnung ihren Aufgabenbereich berühren.
- 3. Die Beschlüsse der Fachausschüsse sind als Empfehlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.
- 4. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen. Sie sind daher rechtzeitig einzuladen.

### § 16 Kassenprüfer/innen

- (1) Der Jahresabschluss des Landesverbands sollte durch ein Steuerberatungsbüro angefertigt werden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung, die nach der Neuwahl des Vorstands stattfindet, wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Zu Kassenprüfer/innen sollen nur solche Mitglieder gewählt werden, die kein Amt in den sonstigen Organen haben.
- (4) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Kassenführung des Landesverbands zu überwachen und der Jahreshauptversammlung vor der Entlastung des Vorstandes Bericht zu erstatten.
- (5) Der Bericht muss schriftlich niedergelegt und bei den Akten des Landesverbands aufbewahrt werden.

#### § 17 Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften

### (1) Die Fachgruppen

Die Mitglieder des Landesverbands bilden die Fachgruppen Herstellender Buchhandel und Verbreitender Buchhandel.

- Die 1. und 2. Vorsitzenden des Landesverbands sind gleichzeitig Sprecher/innen der Fachgruppe Herstellender bzw. Verbreitender Buchhandel. Bei zwei 1. Vorsitzenden bestimmen diese unter sich, wer die Sprecherfunktion übernimmt.
- 2. Die Fachgruppen wählen sich nach Bedarf eine/n stellvertretende/n Sprecher/in.
- 3. Stellt der Herstellende oder Verbreitende Buchhandel keinen der 1. und 2. Vorsitzenden, wählt die Fachgruppe ihre/n Sprecher/in aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder, die ihrer Fachgruppe angehören.

### (2) Die Arbeitsgemeinschaften

- Die Mitglieder des Landesverbands können sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
   Die Arbeitsgemeinschaften wählen eine/n Sprecher/in, die/der dem Vorstand namhaft zu machen ist.
- 2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Sprecher/innen der Arbeitsgemeinschaften in allen wichtigen Fragen zu hören, die ihren Bereich betreffen.
- (3) Gemeinsame Bestimmungen für die Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften
  - 1. Die Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften tagen nach Bedarf. Zur Einberufung einer Fachgruppen- bzw. Arbeitsgemeinschaftsversammlung sind deren Sprecher/ innen bzw. der Vorstand berechtigt. Sie sind dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens 10% ihrer Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Einladung muß Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.
  - 2. Die Fachgruppen bzw. Arbeitsgemeinschaften sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
  - 3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 über die Mitgliederversammlung.
  - 4. Zu allen Sitzungen sind die/der 1. Vorsitzende/n, das von dieser/m bestimmte Vorstandsmitglied und die/der Geschäftsführer/in fristgerecht einzuladen.
  - 5. Soweit die Fachgruppen und die Arbeitsgemeinschaften nicht vom Vorstand ermächtigt sind, bestimmte Angelegenheiten selbst zu regeln, sind ihre Beschlüsse Empfehlungen an den Vorstand. Alle Beschlüsse sind dem Vorstand binnen acht Tagen schriftlich zuzuleiten.

#### § 18 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand bestellt mindestens eine/n, höchstens zwei hauptberufliche/n Geschäftsführer/in, der/dem/denen die Geschäftsstelle untersteht. Die/der Geschäftsführer/in empfängt ihre/seine Weisungen von der/dem/den 1. Vorsitzenden des Landesverbands. Sie/er sind/ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Geschäftsstelle verantwortlich.
- (2) Die/der Geschäftsführer/in nimmt an allen Mitgliederversammlungen (§ 13), an den Sitzungen des Vorstandes und an den Sitzungen der vom Vorstand berufenen Fachausschüsse (§ 15 (3)) und der Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften (§ 17) ohne Stimmrecht teil.
- (3) Sie/er ist/sind berechtigt, im Einverständnis mit der/dem/den 1. Vorsitzenden Mitarbeiter/innen einzustellen und zu entlassen.
- (4) Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbands. Sie steht dem Vorstand, den Beisitzer/innen, den Ausschüssen, den Fachgruppen und den Arbeitsgemeinschaften bei ihren ehrenamtlichen Tätigkeiten, sowie den Mitgliedern zur Auskunft und Beratung zur Verfügung.

### § 19 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss abweichend von den Vorschriften des § 13 mit einer Frist von vier Wochen schriftlich erfolgen.
- (2) Zum Auflösungsbeschluss ist ein Quorum von 3/4 aller Mitglieder des Landesverbands und eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Regelung der Verpflichtungen und die Verteilung des Vermögens des Landesverbands.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.



### Anhang lt. § 2 der Satzung: Aufgaben der Landesverbände im Gesamtverein

## Lobbyarbeit

Landesregierungen und Kommunen

Politische Verbindungsarbeit in den Landeshauptstädten

- Unterstützung des Bundesverbandes auf Länderebene (gegenüber MdBs)
- parlamentarische Abende
- Arbeitstreffen mit parlamentarischen Ausschüssen
- Pflege von Einzelkontakten
- Betreuung politischer Verantwortlicher auf Fachmessen
- Intervention in fachspezifischen Fragen
  - beim Gesetzgeber

## 2 Öffentlichkeitsarbeit

### 1. Gesellschaftliche und kulturelle Organisationen

Kontakte mit fachrelevanten Verbänden

und Institutionen wie

- Literaturräte
- Bödecker-Kreise
- Literaturhäuser
- Kulturinstitute der Länder

#### 2. Medien

Zusammenarbeit mit der Presse, Hörfunk und Fernsehen durch

- Pressemitteilungen
- Pressegespräche
- Pressekonferenzen
  - Hintergrundgespräche

### 3. Marketing für Buch und Lesen

- Vorlesewettbewerb
- Welttag des Buches
- Auszeichnungen
- Buchwochen
- Buchausstellungen
  - Regionale Verzeichnisse

### 4. Beantwortung von Anfragen von Nichtmitgliedern

- Telefonische Auskünfte
- Literaturempfehlungen
- Informationsmaterial
- Kontaktadressen
- Vermittlung weiterer Gesprächspartner

# 3 Mitgliederkommunikation

- Periodische Verbandsmitteilungen
- adhoc-Informationen

# 4 Aus- und Weiterbildung

### 1. Ausbildung

### Auszubildende

- Nachwuchswerbung
- Informationen zum Berufsbild
- Gespräche
- Veranstaltungen
  - Liste der Ausbildungsbetriebe
- Vermittlung von Betriebspraktika
- Ausgleich von Konflikten Auszubildende/Betrieb
- Vermittlung von Ersatzausbildungsplätzen
- Jobbörsen

#### Berufsschule

- Betreuung von Fachlehrern
- Unterrichtsmaterialien
  - Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
- Informationen zur
  - buchhändlerischen Organisationsstruktur
- Lehrerfortbildung
- Kontakt zu den Schulleitungen
- Stellung / Vermittlung / Förderung von Fachlehrern
- wirtsch. Unterstützung
- Ausgleich von Konflikten Schule/Betrieb
- Mitwirken bei Anpassung und Umsetzung
  - von Lehrplänen
- Kontakte zur Schulaufsicht

### Ausbildungsbetriebe

- Lernortkooperation
- Ausbildertreffen
- Ausbilderschulung
- Informationen zum Berufsbildungsrecht
- Informationen zu Vergütungsregelungen

### IHKs und Arbeitsämter

- Benennung und Pflege
  - von Prüfungsausschußmitgliedern
- Kontakt zu Verantwortlichen
- Materialien für die BuBiZ
- Berufsberater und Ausbildungsmessen
  - Kontakte zu den Ausbildungsberatern

### 2. Weiterbildung

### Eigene Veranstaltungen

- Konzeption und Durchführung von
- Fortbildungsveranstaltungen
- Symposien
- Workshops
  - Buchbesprechungstagen usw.

### Kooperationen

- gemeinsame Veranstaltungen
- Referate bei Fremdveranstaltern

# Sicherung der Regeln des buchhändlerischen Verkehrs

- 1. Preisbindung
- Aktive Überwachung
- Zusammenarbeit mit den Treuhändern und künftig mit den regionalen Preisämtern
- Informationen für Mitglieder und Fremde
  - 2. Einsatz für die Verkehrs- und Wettbewerbsordnung
- Verkehrsordnung
- Information für Mitglieder und Fremde Vermittlung bei Konflikten
- Wettbewerbsregeln
- Information für Mitglieder und Fremde Vermittlung bei Konflikten
- Spartenpapier
- Information für Mitglieder und Fremde Vermittlung bei Konflikten

### Beratung und Information für Mitglieder

- Betriebswirtschaft/Steuern
- Existenzgründung und -aufgabe
- Wirtschafts- und Steuerinformationen
- Beratersuche
- allgemeine Informationen in Rechtsfragen

### Thema »Lehr- und Lernmittelfreiheit«

- Informationen der Schulträger
- Kooperation mit den zuständigen Ministerien
- (Nachlaßregelung)
- Vermittlung bei Konflikten
  - Schulen/Schulträger/Buchhandel/Verlage
- Merkblätter
- Auskünfte zu VOLs

## Sonstige Leistungen und Tätigkeiten

- Ahndung von Wettbewerbsverstößen
- Vertreterbörsen
- regionale Aktivitäten (Stammtische...)
- Feste
- \_\_\_\_\_Merkblätter
  - Checklisten
- Rahmenverträge
- Handbibliothek
- Iobbörse
- Ansprechpartner für Sozialfälle

### Allgemeines

- 1. Gremienarbeit
- Betreuung der Verbandsorgane, -ausschüsse und -Arbeitsgruppen
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
  - 2. Zusammenarbeit mit fachspezifischen Organisationen
- Andere Unternehmensverbände
- Einzelhandel

### Aufgaben des Börsenvereins im Gesamtverein

### Interessenvertretung/ Schaffung von Rahmenbedingungen

- Preisbindung
- Urheberrecht
- MwSt
- Technische Standards
- Lobbyarbeit Europäische Union und andere internationale Gremien
- Politische Verbindungsarbeit in Berlin
- Kontakte mit gesellschaftlich relevanten Verbänden und Institutionen (z.B. Bibliotheksverbände, Schriftstellerverbände, etc.)

# 2 Kulturarbeit

Der Börsenverein koordiniert die kulturelle Arbeit für das Buch. Dazu gehört vor allem die Verantwortung für die Frankfurter Buchmesse und den Leipziger Buchpreis zur Europäischen Verständigung. Auch die Mitwirkung in der Stiftung Buchkunst, der Stiftung Lesen und in anderen kulturell wichtigen Einrichtungen gehört zur Zentralen Kompetenz des Börsenvereins.

# 3 Leseförderung

Der Börsenverein organisiert bundesweit den Vorlesewettbewerb und andere zentrale Ereignisse der Leseförderung. Er arbeitet dabei auch eng mit der Stiftung Lesen zusammen.

# Berufsbildung

Der Börsenverein koordiniert alle Fragen im Zusammenhang mit Berufsbild und Berufsbildungsrecht. Er ist der Träger der Schulen des Deutschen Buchhandels und wirkt an der Konzeption der Akademie des Deutschen Buchhandels mit.

# 5 Serviceleistungen

Sie werden zentral im wesentlichen über Wirtschaftsbetriebe angeboten (z.B. Betriebswirtschaft, Marketing, Technik, Organisation von Messen und Ausstellungen).

# Rechts- und Steuerangelegenheiten

Die Rechtsabteilung des Börsenvereins definiert die rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der gesetzgeberischen Arbeit. Entsprechendes gilt für die Steuerabteilung. Die Rechtsabteilung berät die Mitgliedsfirmen in allen buchhandelsspezifischen Rechtsfragen.

## Presse & Information

Die Abteilung Presse & Information hält den Kontakt zu den Medien und informiert kontinuierlich über die Position des Börsenvereins in bestimmten aktuellen Fragestellungen. Die Abteilung Presse & Information versteht sich auch als Servicestelle für die Vermittlung von Informationen an regionale Medien bzw. an die LV.

# Marketing und Statistik

Marketingaufgaben von zentraler und überörtlicher Bedeutung (z.B. Deutscher Buchpreis) Branchenstatistik Marketing-Services für Mitglieder

# Archiv und Bibliothek

## **1()** Gremienarbeit

In den Fachausschüssen erfolgt die politische Willensbildung der Branche, in den Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften erfolgt die bundeseinheitliche Festlegung der standespolitischen Zielsetzungen.

#### Fachausschüsse

Verleger-Ausschuss Sortimenter-Ausschuss Ausschuss für den Zwischenbuchhandel

### Arbeitskreise

Arbeitsgruppe Taschenbuchverlage Arbeitskreis Bildkalender – Arbeitskreis Bild- und Kunstverlage Arbeitskreis Buchgemeinschaften Arbeitskreis elektronisches Publizieren (AKEP) Arbeitskreis kleinerer Verlage (AkV) Arbeitskreis Touristikverlage Arbeitskreis Kleinerer Sortimente (AKS)

### Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaft Antiquariat Arbeitsgemeinschaft Bahnhofsbuchhandel Arbeitsgemeinschaft Jugendbuchverlage (AvJ) Arbeitsgemeinschaft Publikumsverlage Arbeitsgemeinschaft Versandbuchhandel Arbeitsgemeinschaft Verlagsvertretungen Arbeitsgemeinschaft Zeitschriftenverlage (AGZV)

# 11. Mitgliederverwaltung